

14.06.24**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Anpassung der Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch

Der Bundesrat hat in seiner 1045. Sitzung am 14. Juni 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 86 Absatz 2 Satz 1 SGB XIV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

- ‘2a. In § 86 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „126 600“ durch die Angabe „132 386“ ersetzt.’

Begründung:

Nach § 86 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) erhalten Witwen und Witwer eine Abfindung anstelle der monatlichen Entschädigungszahlung. Der Abfindungsbetrag in § 86 Absatz 2 Satz 1 SGB XIV wurde durch die Verordnung nicht gemäß § 110 SGB XIV entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Hierbei handelt es sich lediglich um ein technisches Versehen. Die Verordnung ist daher zu ergänzen und der Abfindungsbetrag in § 86 Absatz 2 Satz 1 SGB XIV entsprechend anzupassen.